

265.1 Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung)

vom 08. Februar 1985 ¹

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 66 des Gesetzes vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz) ², Art. 78 des Gesetzes vom 30. April 1967 über die Organisation und das Verfahren der gesetzgebenden und vollziehenden kantonalen Gewalten (Organisationsgesetz) ³ sowie Art. 99 und 237 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) ⁴,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf das Verfahren in kantonalen und kommunalen Verwaltungssachen, die durch Entscheide in erster Instanz oder durch ein Rechtsmittel zu erledigen sind.

² In andern Erlassen enthaltene Verfahrensbestimmungen behalten ihre Gültigkeit; diese Verordnung findet subsidiär Anwendung.

§ 2 Unanwendbarkeit

Diese Verordnung ist nicht anwendbar:

1. bei polizeilichen Ermittlungen in Strafsachen;
2. bei Dienstanweisungen an das Personal des Gemeinwesens;
3. beim Vollzug in erstinstanzlichen Verwaltungssachen, die ihrer Natur nach durch sofort vollstreckbare Entscheide zu erledigen sind.

B. Begriffe

§ 3 Entscheide

¹ Als Entscheide im Sinne dieser Verordnung gelten mit hoheitlicher Befugnis erlassene Verfügungen oder Anordnungen der Behörden mit folgender Wirkung im Einzelfall:

1. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
2. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten;
3. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder Nichteintreten auf solche Begehren.

² Als Entscheide gelten auch Zwischenentscheide, Ergänzungen und Erläuterungen sowie Vollstreckungsentscheide.

§ 4 Behörden

Als Behörden im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Verwaltungsgericht;
2. der Regierungsrat, die Direktionen, die kantonalen Kommissionen, die kantonalen Amtsstellen sowie die Verwaltungen der kantonalen Anstalten;
3. die administrativen Räte, die mit Verfügungsgewalt ausgestatteten Kommissionen und Amtsstellen der Gemeinden sowie die Verwaltungen der kommunalen Anstalten;
4. die Verwaltungsinstanzen der Gemeindeverbände;
5. die Instanzen privatrechtlicher Organisationen, soweit sie in Erfüllung öffentlichrechtlicher Aufgaben Entscheide zu treffen haben, die sich unmittelbar bei einer kantonalen Behörde anfechten lassen.

C. Prinzipien der Verwaltungstätigkeit

§ 5 Grundsatz der Gesetzmässigkeit

- 1 Die Behörde ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Gesetz und Recht gebunden.
- 2 Sie darf in die Rechte der Einzelnen nur eingreifen und ihm Pflichten nur auferlegen, soweit es rechtlich zulässig ist.

§ 6 Öffentliches Interesse

Jede Einschränkung der Grundrechte und verfassungsmässigen Rechte muss auf einem rechtlich festgelegten öffentlichen Interesse beruhen.

§ 7 Verhältnismässigkeit

- 1 Die Behörde trifft nur jene notwendigen und geeigneten Massnahmen, die erforderlich sind, das gesetzliche Ziel zu erreichen.
- 2 Die Massnahme darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Einzelnen oder der Allgemeinheit führen, die zu dem beabsichtigten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht.
- 3 Die Behörde hat unter mehreren zulässigen und geeigneten Massnahmen jene anzuwenden, welche die Allgemeinheit und den Einzelnen am wenigsten beeinträchtigen.

§ 8 Ermessen

Die Behörde handelt im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen.

§ 9 Rechtsgleichheit

Die Behörde behandelt auf gleiche Weise alle vergleichbaren, tatsächlichen Verhältnisse und auf unterschiedliche Weise jene tatsächlichen Verhältnisse, die voneinander abweichen und einer unterschiedlichen Behandlung bedürfen.

§ 10 Treu und Glauben

- 1 Die Behörde und die Parteien haben nach Treu und Glauben zu handeln.
- 2 Das Gemeinwesen wird grundsätzlich durch die Zusicherungen und Auskünfte verpflichtet, welche durch eine zuständige Behörde in einer konkreten Angelegenheit erteilt wurden, unter den Voraussetzungen, dass
 1. für den Empfänger nicht ohne weiteres ihre Unrichtigkeit erkennbar war oder der Empfänger die richtige Auslegung selber nicht ohne weiteres erkennen konnte,
 2. der Empfänger im Vertrauen darauf Veranstaltungen getroffen hat, welche er nicht ohne wesentlichen Verlust zu erleiden aufheben kann und
 3. die Gesetzgebung in der Zwischenzeit nicht geändert hat.
- 3 Steht dem Vertrauensschutz gemäss Abs. 2 ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegen, hat das Gemeinwesen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 11 Sorgfalt

- 1 Die Behörde prüft und regelt die Angelegenheiten sorgfältig und ohne Verzug.
- 2 Sie vermeidet überspitzten Formalismus.

II. PARTEIEN UND PARTEIVERTRETER

§ 12 Parteistellung

Als Parteien gelten:

1. Personen, deren Rechte oder Pflichten durch den Entscheid berührt werden;
2. andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen den Entscheid zusteht;
3. Gemeinwesen;
4. Behörden, deren Entscheid angefochten wird.

§ 13 Verfahrensfähigkeit

1 Die Parteien können in Verwaltungssachen selbständig handeln, wenn ihnen für den Gegenstand des Verfahrens nach privatem oder öffentlichem Recht die Handlungsfähigkeit zusteht.

2 Ist eine Partei unfähig, das Verfahren gehörig zu führen, kann die Behörde unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Bestellung eines Rechtsbeistandes verlangen.

§ 14 Beiladung

1 Beeinflusst der Entscheid voraussichtlich die Rechtsstellung eines Dritten, kann ihn die Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei oder des Dritten durch Beiladung in das Verfahren einbeziehen.

2 Der Beigeladene nimmt Parteistellung ein, soweit seine Rechtsverhältnisse durch das Verfahren betroffen werden.

3 Die Behörde gibt den Parteien die Beiladung bekannt.

§ 15 Parteivertretung

1. Grundsatz

1 Die Partei kann sich auf jeder Stufe des Verfahrens vertreten lassen.

2 Die Behörde richtet ihre Zustellungen an den Parteivertreter, solange die Vollmacht nicht widerrufen wird.

3 Die Partei kann sich an den Verhandlungen durch einen Vertreter verbeiständen lassen.

§ 16 2. Voraussetzungen

1 Der Parteivertreter muss unbeschränkte Handlungsfähigkeit besitzen; für die vertragliche Vertretung vor dem Verwaltungsgericht gilt Art. 60 des Gerichtsgesetzes ².

2 Der Parteivertreter hat als Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen; legt der Parteivertreter binnen angesetzter Frist keine Vollmacht auf, tritt die Behörde auf seine Eingabe nicht ein.

III. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

A. Zuständigkeit

§ 17 Prüfung von Amtes wegen

1 Die Behörde prüft von Amtes wegen, ob sie aufgrund der Gesetzgebung zuständig ist.

2 Die Begründung einer Zuständigkeit durch Einverständnis zwischen Behörden und Parteien ist ausgeschlossen.

§ 18 Überweisung

1 Die Behörde, die ihre Zuständigkeit verneint, überweist die Sache unverzüglich unter Mitteilung an die Beteiligten jener Behörde, die sie als zuständig erachtet.

2 Bestehen über die Zuständigkeit Zweifel, pflegen die in Frage kommenden Behörden einen Meinungs austausch.

§ 19 Entscheid

1 Die Behörde, die sich entgegen der Bestreitung einer Partei als zuständig erachtet, entscheidet in der Sache; sie kann zuvor ihre Zuständigkeit durch einen Zwischenentscheid feststellen.

2 Hält sich keine Behörde für zuständig, tritt die angerufene Behörde durch Entscheid auf die Sache nicht ein.

§ 20 Kompetenzkonflikte

1 Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsbehörden der Gemeinden werden von der übergeordneten Verwaltungsbehörde entschieden.

2 Kompetenzkonflikte zwischen kantonalen Instanzen werden durch das Verfassungsgericht entschieden, sofern es nicht Partei ist.

3 Kompetenzkonflikte, in denen das Verfassungsgericht Partei ist, werden durch den Landrat entschieden.

B. Ausstand

§ 21 Grundsatz

In Bezug auf den Ausstand gelten die Bestimmungen der Behörden- ⁵, der Beamten- ⁶ beziehungsweise der Gerichtsgesetzgebung ².

C. Rechtshilfe

§ 22 Grundsatz

1 Rechtshilfe wird im Rahmen der geltenden interkantonalen Vereinbarungen gewährt.

2 Das zuständige Departement sorgt für die Erledigung von Rechtshilfesuchen von Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden des Bundes oder anderer Kantone; es ist zuständig, den Untersuchungsinstanzen des Bundes oder anderer Kantone Amtshandlungen im Kanton zu gestatten.

D. Vorgehen der Behörde

§ 23 Vorbereitung des Entscheides

1 Die Behörde trifft die erforderlichen Massnahmen zur Untersuchung der Verwaltungsangelegenheit.

2 Kollegialbehörden können mit deren Durchführung eines ihrer Mitglieder, einen Ausschuss, eine untergeordnete Amtsstelle oder einen Beamten beauftragen.

§ 24 Vorsorgliche Massnahmen

1 Die Behörde kann vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen zu schützen.

2 In dringenden Fällen können diese Massnahmen durch den Vorsitzenden der Kollegialbehörde oder die beauftragte Stelle getroffen werden.

3 Die vorsorgliche Massnahme kann gemäss § 69 angefochten werden; im übrigen sind die Paragraphen 194 und folgende der Zivilprozessordnung ⁷ sinngemäss anwendbar.

§ 25 Sistierung

Der Vorsitzende der Behörde kann aus Gründen der Zweckmässigkeit von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei das Verfahren aussetzen, namentlich wenn der Entscheid von einem andern abhängt oder wesentlich beeinflusst werden könnte.

§ 26 Abschreibung

1 Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache weg, namentlich infolge Rückzuges der Parteibegehren oder Einigung, erklärt die Behörde das Verfahren als erledigt.

2 Sie kann den Parteien die Verfahrenskosten auferlegen.

§ 27 Feststellungsentscheid

1 Die in der Sache zuständige Behörde kann über den Bestand, den Nichtbestand oder den Inhalt öffentlichrechtlicher Rechte oder Pflichten von Amtes wegen oder auf Begehren einen Feststellungsentscheid treffen.

2 Dem Begehren um eine Feststellung ist zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse nachweist.

§ 28 Öffentlichkeit

Die Parteiverhandlungen und Beratungen vor den Verwaltungsbehörden sind nicht öffentlich.

E. Formvorschriften

§ 29 Form und Sprache

1 Das Verfahren ist schriftlich, soweit die Gesetzgebung keine Parteiverhandlungen vorschreibt oder gestattet.

2 Die Verfahrenssprache ist deutsch; die Behörden können Eingaben in fremder Sprache entgegennehmen.

3 Auf Verlangen der Behörde oder einer Partei haben die Parteien ihre fremdsprachigen Eingaben oder Aussagen durch Sachverständige übersetzen zu lassen.

§ 30 Vorladungen

1 Die Behörde erlässt ihre Vorladungen schriftlich und wenigstens 14 Tage vor dem angesetzten Termin; in dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

2 Die Vorladung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnort der Parteien und ihrer Vertreter;
2. Ort und Zeit des Erscheinens;
3. Gegenstand der Verhandlung und verfahrensrechtliche Stellung des Vorgeladenen;
4. Hinweis auf die Säumnisfolgen;
5. Datum und Unterschrift.

§ 31 Zustellungen

1. im allgemeinen

1 Die Behörde hat Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen durch die Post oder durch Boten zuzustellen; ist der Aufenthaltsort einer Partei unbekannt oder ist die Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich, veranlasst die Behörde die Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt und nach deren Ermessen auch in andern Zeitungen.

2 Wenn der Empfänger ausserhalb des Kantons seinen Wohnsitz oder Sitz hat, kann die Behörde die örtlich zuständige Instanz ersuchen, die Zustellung nach dem örtlich anwendbaren Recht vorzunehmen.

3 Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben auf Verlangen der Behörden ein Zustellungsdomizil im Kanton zu bezeichnen. Zustellungen an Parteien, die dieser Aufforderung nicht Folge leisten, können durch öffentliche Mitteilung im Amtsblatt erfolgen.

§ 32 2. Rechtmässigkeit

Die Zustellung gilt auch als rechtmässig erfolgt und ist rechtswirksam, wenn der Adressat die Annahme ausdrücklich verweigert oder eine eingeschriebene Sendung nicht binnen der angesetzten Frist abholt.

F. Fristen

§ 33 Fristenlauf

Gesetzliche Fristen laufen von dem Zeitpunkt an, in welchem die Tatsache, woran sie geknüpft sind, eingetreten ist; behördliche Fristen laufen vom Empfang der Mitteilung an, sofern die Behörde nicht etwas anderes bestimmt.

§ 33a¹⁷ Stillstand der Fristen

1 In Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden stehen gesetzlich bestimmte Fristen in der Zeit vom 22. Dezember bis 6. Januar sowie sieben Tage vor und nach Ostern still.

2 Der Stillstand der Fristen in Verwaltungsgerichtsverfahren richtet sich nach dem Gerichtsgesetz.

§ 34 Fristenberechnung

1 Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem die den Fristenlauf auslösende Tatsache eintritt, nicht mitgezählt.

2 Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen öffentlichen Ruhetag oder einen arbeitsfreien Tag, endigt sie am nächstfolgenden Werktag. Als arbeitsfreie Tage gelten: Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Nationalfeiertag und Stefanstag. ¹⁸

§ 35 Handeln binnen Frist

1 Handlungen, für die eine Frist gesetzt ist, sind spätestens an ihrem letzten Tag vorzunehmen.

2 Schriftliche Eingaben sind spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der schweizerischen Post zu übergeben.

3 Wird die Eingabe rechtzeitig an eine unzuständige Behörde gerichtet, gilt die Frist als eingehalten.

§ 36 Erstreckung

1 Eine gesetzlich bestimmte Frist kann nicht erstreckt werden.

2 Behördlich bestimmte Fristen kann die Behörde oder der Vorsitzende erstrecken, wenn vor Fristablauf ein Gesuch

gestellt und ein ausreichender Grund glaubhaft gemacht wird; diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für die Verschiebung von Terminen. ¹⁷

§ 37 Säumnisfolgen

1 Die Behörde, die eine Frist oder einen Termin ansetzt, kann nur die in der Gesetzgebung vorgesehenen Folgen androhen, insbesondere dass bei Versäumnis einer Frist oder eines Termins aufgrund der Akten entschieden wird.

2 Bei Versäumnis von behördlich bestimmten Fristen und Terminen treten nur die angedrohten Folgen ein.

§ 38 Wiederherstellung

1 Wiederherstellung einer Frist oder eines Termins kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldet abgehalten worden ist, innerhalb der Frist zu handeln, binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein begründetes Begehren um Wiederherstellung einreicht und gleichzeitig die versäumte Rechtshandlung nachholt.

2 Die Behörde gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Vernehmlassung; sie erhebt die erforderlichen Beweise und entscheidet ohne Weiterzug.

G. Rechte und Pflichten der Parteien

1. Rechtliches Gehör

§ 39 Grundsatz

1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

2 Die Behörde kann die Parteien veranlassen, ihre Anbringen zu verdeutlichen, zu berichtigen oder zu ergänzen.

§ 40 Vorgängiges Anhören

1 Die Behörde hat die Parteien anzuhören, bevor sie entscheidet.

2 Sie kann auf das Anhören verzichten:

1. vor Zwischenentscheiden, die sich nicht selbständig anfechten lassen;
2. wenn der Entscheid nur den Eingabesteller betrifft;
3. wenn der Entscheid sich durch Einsprache anfechten lässt;
4. vor Entscheiden im erstinstanzlichen Verfahren, wenn Gefahr im Verzuge ist und den Parteien die Beschwerde gegen den Entscheid zusteht;
5. vor Vollstreckungsentscheiden.

§ 41 Vernehmlassung der Gegenpartei

In einer Sache mit widerstreitenden Interessen mehrerer Parteien hat die Behörde jeder Partei zu Vorbringen einer Gegenpartei einmal Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

§ 42 Beweisanerbieten

1 Die Behörde nimmt die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhaltes tauglich erscheinen.

2 Ist ihre Abnahme mit verhältnismässig hohen Kosten verbunden, kann die Behörde die Abnahme der Beweise davon abhängig machen, dass die Partei binnen angesetzter Frist die Kosten vorschiesst.

§ 43 Informationsrecht

1 Die Behörde kann die Parteien über ihre Rechte und Pflichten orientieren, wenn dies nötig erscheint.

2 Sie orientiert die Parteien auf Anfrage über den Stand des hängigen Verfahrens.

2. Akteneinsicht

§ 44 Grundsatz

1 Die Parteien sind berechtigt, in ihren eigenen Angelegenheiten am Sitz der entscheidenden Behörde folgende Akten einzusehen, soweit nicht anderslautende Bestimmungen in der Gesetzgebung dem entgegenstehen:

1. Vernehmlassungen und Mitberichte von Behörden;
2. Eingaben der Parteien und Protokolle über ihre Anbringen;
3. als Beweismittel dienende Urkunden, Protokolle und Gutachten;
4. Ausfertigungen eröffneter Entscheide.

² Für die Gewährung der Akteneinsicht wird keine Gebühr erhoben, soweit es sich nicht um eine abgeschlossene Sache handelt. ¹⁹

§ 45 Ausnahmen

¹ Die Behörde darf den Parteien die Akteneinsicht verweigern, soweit die Geheimhaltung bestimmter Aktenstücke geboten ist:

1. zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen;
2. zum Schutze überwiegender privater Interessen;
3. im Interesse eines andern hängigen Verfahrens.

² Die Akteneinsicht darf nicht verweigert werden betreffend:

1. eigenen Eingaben;
2. Protokollen über eigene Anträge und Aussagen;
3. eigenen als Beweismittel eingerichteten Urkunden;
4. eröffneten Entscheiden.

§ 46 Massgeblichkeit geheimer Akten

Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.

§ 47 Aktenherausgabe

¹ Patentierten Rechtsanwälten können die Akten unter Vorbehalt von § 45 Abs. 1 herausgegeben werden; wird die für die Rückgabe angesetzte Frist nicht eingehalten, kann die Herausgabe künftig verweigert werden.

² Den Parteien können nach Möglichkeit unter Vorbehalt von § 45 Abs. 1 auf Gesuch hin Kopien der Akten herausgegeben werden.

H. Feststellung des Sachverhalts

§ 48 Grundsatz

Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest; § 50 bleibt vorbehalten.

§ 49 Beweismittel

¹ Die Behörde bedient sich nötigenfalls folgender Beweismittel:

1. öffentliche und private Urkunden;
2. Parteibefragung;
3. Auskünfte oder Zeugnis von Dritten;
4. Auskünfte anderer Behörden und Verwaltungsstellen;
5. Augenschein;
6. Gutachten von Sachverständigen.

² Andere Beweismittel sind zulässig, soweit sie beweistauglich sind und die persönliche Freiheit des Betroffenen nicht verletzen.

§ 50 Mitwirkung der Parteien

1 Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken:

1. in einem Verfahren, das sie selbst veranlasst haben;
2. in einem andern Verfahren, soweit sie selbständige Anträge stellen;
3. soweit ihnen nach der Gesetzgebung eine besondere Auskunftspflicht obliegt.

2 Die Behörde braucht auf Anträge im Sinne von Absatz 1 Ziff. 1 und 2 nicht einzutreten, wenn die Parteien die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern.

§ 51 Berichte anderer Behörden

1 Die zuständige Behörde kann von andern Behörden schriftliche Berichte zum Nachweis von Tatsachen einholen, über die sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Auskunft erteilen können.

2 Die ersuchte Behörde darf keine Auskünfte erteilen, wenn

1. die angeforderten Auskünfte aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder ihrer Beschaffenheit vertraulich bleiben müssen;
2. die Erteilung der Auskünfte die Erfüllung der eigenen Aufgaben der ersuchten Behörde verunmöglichen oder stark gefährden könnte;
3. ein öffentliches oder erhebliches privates Interesse dadurch verletzt wird oder verletzt werden könnte.

§ 52 Zeugeneinvernahme

1 Zur Zeugeneinvernahme sind berechtigt:

1. der Gesamtregierungsrat, ein Ausschuss oder der Landammann im Rechtsmittelverfahren
2. das Verwaltungsgericht, ein Ausschuss oder der Vorsitzende;
3. die andern verwaltungsrechtlichen Instanzen, ein Ausschuss oder der Vorsitzende. ¹⁷

2 Der Regierungsrat kann Personen, die mit einer amtlichen Untersuchung beauftragt sind, zur Zeugeneinvernahme ermächtigen. ¹⁷

3 Für die Zeugnispflicht, das Zeugnisverweigerungsrecht und die Durchführung der Zeugeneinvernahme gelten sinngemäss die Paragraphen 146-155 der Zivilprozessordnung ⁷.

§ 53 Ergänzende Bestimmungen

Auf das Beweisverfahren finden ergänzend die Paragraphen 135-137, 139-144, 156-177 der Zivilprozessordnung ⁷ sinngemäss Anwendung.

IV. ENTSCHEID

§ 54 Voraussetzungen des Entscheides, Nichteintreten

1 Die Behörde prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Entscheides erfüllt sind; sie kann das Verfahren und den Entscheid vorerst auf diese Fragen beschränken.

2 Der Erlass eines Entscheides setzt namentlich voraus:

1. örtliche und sachliche Zuständigkeit;
2. Partei- und Verfahrensfähigkeit;
3. Vertretungsbefugnis der Parteivertreter;
4. Bestehen eines rechtserheblichen Interesses am Entscheid;
5. frist- und formgerechte Rechtsvorkehr.

3 Fehlt eine Voraussetzung für den Erlass eines Entscheides, tritt die Behörde auf die Sache nicht ein.

§ 55 Erlass des Entscheides

1 Sind alle verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet die Behörde in der Sache.

2 Durch den Entscheid erledigt die Behörde alle Anträge der Parteien.

§ 56 Inhalt

1 Der schriftliche Entscheid muss enthalten:

1. den Namen der Behörde, in Entscheiden gerichtlicher Instanzen überdies die Namen der urteilenden Richter sowie des Gerichtsschreibers;
2. die Namen der sich im Ausstand befindenden Behördenmitglieder;
3. die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
4. die Rechtsbegehren der Parteien;
5. eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts;
6. die Begründung;
7. die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich der Entscheid abstützt;
8. den Rechtsspruch mit Verlegung der Kosten;
9. die nötigen Angaben über die ordentlichen kantonalen Rechtsmittel, beziehungsweise die Angabe, dass kein ordentliches kantonales Rechtsmittel zulässig ist;
10. das Datum des Entscheides;
11. die Unterschrift.

2 Die Behörde kann auf die Darstellung des Sachverhalts und auf die Begründung verzichten:

1. wenn sie den Begehren der Parteien voll entspricht;
2. wenn die Parteien auf sie verzichten;
3. wenn gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden kann.

3 Handelt es sich um einen Entscheid einer obern Instanz, kann bezüglich des Sachverhalts und der Begründung auf den Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden.

§ 57 Unterschrift

1 Unter dem Vorbehalt anderslautender Vorschriften unterzeichnen folgende Personen den Entscheid:

1. für Kollegialbehörden: der Vorsitzende und der Schreiber;
2. bei Präsidialentscheiden: der Präsident oder sein Stellvertreter;
3. bei Einzelbehörden: der Amtsinhaber oder sein Stellvertreter;
4. für Amtsstellen: der Amtsvorsteher oder sein Stellvertreter;
5. für Verwaltungen von kantonalen oder kommunalen Anstalten: der Vorsitzende und der Schreiber.

2 Verfahrensleitende Entscheide und nicht selbständig anfechtbare Zwischenentscheide können durch den Vorsitzenden sowie in seinem Auftrag durch den Schreiber, den Sekretär oder den Sachbearbeiter unterzeichnet werden. ¹⁷

§ 58 Eröffnung **1. ordentliche**

1 Die Behörde eröffnet den Parteien den Entscheid schriftlich durch Zustellung einer Ausfertigung; die Parteivertreter erhalten den Entscheid im Doppel.

2 Einen Zwischenentscheid kann sie anwesenden Parteien an der Verhandlung mündlich eröffnen, muss ihn aber schriftlich bestätigen, wenn eine Partei dies bis zum Schluss der Verhandlung verlangt; in diesem Falle beginnt eine allfällige Rechtsmittelfrist mit der Zustellung zu laufen.

3 Der Entscheid ist den Parteien in der Regel binnen 30 Tagen nach Fällung zuzustellen; das Datum der Zustellung ist auf dem Entscheid anzumerken.

§ 59 2. durch öffentliche Mitteilung

1 Ist die Zustellung an eine Partei nicht möglich, kann der Entscheid durch Veröffentlichung im Amtsblatt und nach Ermessen der Behörde auch in andern Zeitungen eröffnet werden.

2 Diese Form der Eröffnung ist auch zulässig in einer Sache mit einer grossen Anzahl von Parteien, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.

§ 60 Mangelhafte Eröffnung

Aus mangelhafter Eröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen.

V. BESONDERE VERFAHREN VOR DEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

§ 61 Einsprache 1. Begriff

Die Einsprache im Sinne dieser Verordnung verpflichtet die Verwaltungsbehörde, ihren angefochtenen Entscheid gestützt auf die Vorbringen der Partei zu überprüfen und nochmals einen Entscheid in derselben Angelegenheit zu erlassen; die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsbehörde ist nicht beschränkt.

§ 62 2. Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der Einsprache richtet sich nach der Gesetzgebung.

§ 63 3. Änderung des angefochtenen Entscheides

1 Die Einspracheinstanz kann den angefochtenen Entscheid zugunsten des Einsprechers ändern.

2 Zum Nachteil des Einsprechers kann sie den angefochtenen Entscheid ändern, soweit dieser eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht verletzt oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts beruht; beabsichtigt die Behörde, den angefochtenen Entscheid zum Nachteil des Einsprechers zu ändern, bringt sie ihm diese Absicht zur Kenntnis und räumt ihm Gelegenheit zur Vernehmlassung ein.

§ 64 4. Ergänzende Bestimmungen

1 Das Einspracheverfahren richtet sich unter dem Vorbehalt ausdrücklicher Regelung sinngemäss nach § 70 - § 77 sowie § 79.

2 Auf Antrag des Einsprechers hat die Behörde eine Einspracheverhandlung durchzuführen.

§ 65 Änderung oder Aufhebung von Entscheiden

1 Die Verwaltungsbehörde, welche den Entscheid getroffen hat, kann unter der Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben aus wichtigen Gründen jederzeit einen Entscheid von Amtes wegen ändern oder aufheben, soweit dies besondere Vorschriften nicht ausschliessen oder einschränken; wichtige Gründe liegen insbesondere vor:

1. wenn der Entscheid einen schweren Mangel aufweist;
2. wenn wichtige öffentliche Interessen zu wahren sind, die durch die Behörde nicht anders wahrgenommen werden können.

2 Der Entscheid kann geändert oder aufgehoben werden, auch wenn er in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 66 Wiedererwägungsgesuch

1 Die Partei kann der Behörde binnen 4 Monaten seit der Zustellung des Entscheides ein Wiedererwägungsgesuch stellen; dieses ist kein Rechtsmittel.

2 Die Behörde ist nicht verpflichtet, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten, ausser wenn der Gesuchsteller neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringen kann, die ihm früher nicht zu Gebote standen oder die er trotz der erforderlichen Sorgfalt nicht kannte oder wenn sich die Umstände in erheblichem Masse verändert haben.

§ 67 Erläuterung

1 Die Behörde erläutert oder ergänzt auf Begehren einer Partei ihren Rechtsspruch, wenn dieser unvollständig oder unklar ist, Widersprüche enthält oder mit der Begründung nicht übereinstimmt.

2 Wird ein Entscheid erläutert oder ergänzt, beginnt eine allfällige Rechtsmittelfrist neu zu laufen.

§ 68 Berichtigung

Die Behörde kann jederzeit Fehler der Niederschrift, Rechenfehler oder andere Unachtsamkeiten, die auf den Rechtsspruch oder den Inhalt der Begründung keinen wesentlichen Einfluss haben, berichtigen.

VI. RECHTSMITTELVERFAHREN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 69 Gegenstand der Anfechtung

1 Das Rechtsmittel ist grundsätzlich erst gegen den Endentscheid zulässig.

2 Verfahrensleitende und andere Zwischenentscheide können mit dem gegen den Endentscheid zulässigen Rechtsmittel selbständig angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

3 Als selbständig anfechtbare Zwischenentscheide gelten insbesondere Entscheide über:

1. Zuständigkeit;
2. Ausstand;
3. Sistierung, Trennung oder Vereinigung von Verfahren;
4. Ablehnung von Beweisanerbieten;
5. Ablehnung der von einer Partei oder einem Dritten beantragten Beiladung;
6. vorsorgliche Massnahmen;
7. Entzug der aufschiebenden Wirkung;
8. rechtliches Gehör;
9. Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

§ 70 Legitimation

Zur Einreichung eines Rechtsmittels ist berechtigt:

1. wer ein rechtliches oder tatsächliches, schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat;
2. jede andere natürliche oder juristische Person oder Behörde, welche die Gesetzgebung dazu ermächtigt.

§ 71 Fristen

1 Das Rechtsmittel ist binnen 20 Tagen, gegen einen Zwischenentscheid oder einen Vollstreckungsentscheid binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides einzureichen; besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2 Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheides kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

§ 72 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

1 Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde haben unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen aufschiebende Wirkung.

2 Die Rechtsmittelinstanz oder ihr Vorsitzender kann von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei die aufschiebende Wirkung gewähren oder aufheben.

3 Um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen, können nötigenfalls ohne Anhörung der Gegenpartei sofort vorsorgliche Massnahmen getroffen werden.

§ 73 Rechtsmittelschrift **1. Einreichung**

1 Die Rechtsmittelschrift ist in genügender Anzahl für die Rechtsmittelinstanz und alle Gegenparteien, mindestens jedoch im Doppel einzureichen.

2 Die Behörde lässt fehlende Ausfertigungen auf Kosten der Partei erstellen.

§ 74 2. Inhalt

¹ Die Rechtsmittelschrift hat zu enthalten:

1. genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
2. Rechtsbegehren; es ist anzugeben, welche Änderung der angefochtenen Verfügung verlangt wird;
3. Begründung und eine kurz gefasste Darlegung des Sachverhalts;
4. allfällige Beweisanträge;
5. Datum und Unterschrift der Partei oder des Vertreters.

² Der angefochtene Entscheid mit Zustellkuvert, die zur Verfügung stehenden Beweiskunden und eine allfällige Vertretungsvollmacht sind beizulegen. ¹⁷

§ 75 3. Mängel

Leidet die Rechtschrift an einem Mangel oder ist sie unleserlich, ungebührlich, unverständlich, weitschweifig oder in einer fremden Sprache abgefasst, wird sie zur Verbesserung oder zur Übersetzung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zurückgewiesen mit der Androhung, dass auf die Sache nicht eingetreten und diese auf Kosten der betreffenden Partei vom Protokoll abgeschrieben wird.

§ 76 Vernehmlassungen

¹ Wird das Rechtsmittel nicht sofort als unzulässig erklärt oder abgewiesen, ist die Vernehmlassung der Gegenpartei und der Vorinstanz einzuholen.

² Die Vernehmlassung ist binnen 30 Tagen, bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden oder Vollstreckungsentscheiden binnen 14 Tagen seit der Zustellung einzureichen; diese Fristen können in besonders dringenden Fällen verkürzt oder gemäss § 36 auf höchstens 60 beziehungsweise 30 Tage verlängert werden; § 73 - 75 sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Vernehmlassungen sind den Parteien zur Kenntnisnahme zuzustellen.

§ 77 Weiterer Schriftenwechsel ¹⁷

¹ Sofern es als notwendig erscheint, kann die Behörde den Parteien Gelegenheit zu einem weiteren Schriftenwechsel einräumen; das begründete Gesuch betreffend Bewilligung eines weiteren Schriftenwechsels ist binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung der Vernehmlassung einzureichen.

² Die Replik ist binnen 20 Tagen seit der Zustellung der Bewilligungsverfügung einzureichen.

³ Wird eine Replik bewilligt, sind die Gegenpartei und die Vorinstanz berechtigt, eine Duplik einzureichen; für die Einreichung der Duplik gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Abs. 2.

§ 78 Neuer Entscheid der Vorinstanz ¹⁷

¹ Die Vorinstanz kann ihren Entscheid während des Rechtsmittelverfahrens weder ändern noch aufheben; zulässig bleibt die Anerkennung der Rechtsbegehren.

² Während des Rechtsmittelverfahrens kann die Partei in der gleichen Sache unter Vorbehalt von Abs. 3 kein neues Verfahren einleiten.

³ Reicht die Partei während des Rechtsmittelverfahrens ein Wiedererwägungsgesuch gemäss § 66 ein, hat sie die Rechtsmittelinstanz darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen; das Rechtsmittelverfahren wird von Amtes wegen bis zum Ausgang des Wiedererwägungsverfahrens sistiert.

§ 79 Rückzug

Das Rechtsmittel kann bis zum Entscheid der Rechtsmittelinstanz zurückgezogen werden; abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Rechtsschutz

1. Verwaltungsbeschwerde

§ 80 Begriff

¹ Die Verwaltungsbeschwerde ist die schriftliche, an eine Frist gebundene Anfechtung von Entscheiden unterer Verwaltungsbehörden bei der oberen Verwaltungsbehörde.

2 Die obere Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen, die Sache zu entscheiden oder zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

§ 81 Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der Verwaltungsbeschwerde richtet sich nach der Gesetzgebung.

§ 82 Beschwerdegründe

1 Mit der Verwaltungsbeschwerde können sämtliche Mängel des angefochtenen Entscheides und des Verfahrens gerügt werden.

2 Die Überprüfungsbefugnis der Rechtsmittelinstanz ist nicht beschränkt, soweit in der Gesetzgebung nichts anderes bestimmt wird.

§ 83 Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung

1 Eine Partei kann jederzeit gegen eine Behörde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung Beschwerde führen.

2 Heisst die angerufene Instanz die Beschwerde gut, weist sie die zuständige Behörde an, binnen angemessener Frist einen Entscheid zu erlassen.

§ 84 Neue Tatsachen und Anträge ¹⁷

1 Im Beschwerdeverfahren können die Parteien und die Vorinstanz neue Tatsachen geltend machen und sich auf neue Beweismittel berufen.

2 Die Parteien können die im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellten Anträge nicht ausdehnen oder inhaltlich ändern.

§ 85 Massgebende Verhältnisse ¹⁷

Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind für die Beurteilung der Verwaltungsbeschwerde die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheides massgebend.

§ 86 Unvereinbarkeit

Wer als Verwaltungsbehörde, Mitglied oder Beamter einer Verwaltungsbehörde an einem angefochtenen Entscheid mitgewirkt hat, darf für die Vorbereitung oder Antragstellung des Beschwerdeentscheides nicht beigezogen werden.

§ 87 Änderung des angefochtenen Entscheides

1 Die Beschwerdeinstanz kann den angefochtenen Entscheid zugunsten des Beschwerdeführers ändern.

2 Zum Nachteil des Beschwerdeführers kann sie den angefochtenen Entscheid ändern, soweit dieser eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht verletzt oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts beruht; beabsichtigt die Behörde, den angefochtenen Entscheid zum Nachteil des Beschwerdeführers zu ändern, bringt sie ihm diese Absicht zur Kenntnis und räumt ihm unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Vernehmlassung ein.

2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

§ 88 Begriff

1 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist die schriftliche, an eine Frist gebundene Anfechtung eines letztinstanzlichen Verwaltungsentscheides beim Verwaltungsgericht.

2 Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen, die Sache zu entscheiden oder zum neuen Entscheid an die zuständige Instanz zurückzuweisen.

§ 89 Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich nach der Gesetzgebung, insbesondere nach Art. 28 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes ².

§ 90 Beschwerdegründe

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur Rechtsverletzungen geltend gemacht werden; Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzung.

§ 91 Neue Tatsachen und Anträge ¹⁷

Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht können keine neuen Tatsachen geltend gemacht oder neue Anträge gestellt werden.

§ 92 Massgebende Verhältnisse ¹⁷

Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind für die Beurteilung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides massgebend.

§ 93 Verhandlung

Der Vorsitzende ordnet auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Gerichtsverhandlung an, wenn dies zweckmässig erscheint; in diesen Fällen kann jede Partei in einem Schlussvortrag den Prozess in rechtlicher Hinsicht erörtern, wovon nichts ins Protokoll aufzunehmen ist.

§ 94 Änderung des angefochtenen Entscheides

Das Verwaltungsgericht darf über die zur Sache gestellten Parteianträge nicht hinausgehen.

3. Verwaltungsgerichtliche Klage

§ 95 Begriff

Die verwaltungsgerichtliche Klage ist das schriftliche, an eine Frist gebundene Gesuch an das Verwaltungsgericht, vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlichrechtlicher Natur zwischen Kanton, Gemeinden, Korporationen und übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts sowie zwischen diesen Gemeinwesen einerseits und ihren Funktionären andererseits zu beurteilen.

§ 96 Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage richtet sich nach der Gesetzgebung.

§ 97 Vorverfahren

¹ Der Kläger hat dem Beklagten vor der Einreichung der Klage die Klagebegehren und deren Begründung zur Kenntnis zu geben; dem Beklagten ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

² Wird die Benachrichtigung und die Stellungnahme gemäss Abs. 1 unterlassen, kann dies das Verwaltungsgericht bei der Festlegung der Gerichtskosten berücksichtigen.

§ 98 Rechtshängigkeit

¹ Die Rechtshängigkeit erfolgt durch Einreichung der Klage beim Verwaltungsgericht.

² Diese bewirkt insbesondere die Unterbrechung der Verjährung.

§ 99 Klageschrift

Die Klage hat zu enthalten:

1. genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
2. Rechtsbegehren;
3. Angaben betreffend die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts;
4. Begründung und eine kurz gefasste Darlegung des Sachverhalts;
5. Schriftenwechsel aus dem Vorverfahren;
6. allfällige Beweismittel und Beweisanträge;
7. Datum und Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters.

§ 100 Rechtsantwort

Die Rechtsantwort hat zu enthalten:

1. Rechtsbegehren;

2. allfällige Einwendungen gegen die verfahrensrechtliche Zulässigkeit der Klage;
3. Entgegnung auf die Ausführungen des Klägers;
4. allfällige Beweismittel und Beweisanträge;
5. allfällige Widerklage;
6. Datum und Unterschrift des Beklagten oder seines Vertreters.

§ 101 Widerklage

Der Beklagte kann mit einer Widerklage an den Kläger Gegenansprüche stellen, die mit der Klage in rechtlichem Zusammenhang stehen; § 119 Abs. 2-4 der Zivilprozessordnung ⁷ ist sinngemäss anwendbar.

§ 102 Neue Tatsachen

Die Parteien können bis zum Schluss des Beweisverfahrens neue Tatsachen und Beweismittel geltend machen; § 120 bleibt vorbehalten.

§ 103 Verhandlung

Der Vorsitzende ordnet auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Gerichtsverhandlung an, wenn dies zweckmässig erscheint; in diesen Fällen kann jede Partei in einem Schlussvortrag den Prozess in rechtlicher Hinsicht erörtern, wovon nichts ins Protokoll aufzunehmen ist.

§ 104 Streitwert

Der Streitwert wird gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung bestimmt.

§ 105 Beurteilung

Das Verwaltungsgericht beurteilt die Anträge der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

4. Revision

§ 106 Gründe

¹ Die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht zieht ihren Entscheid von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei in Revision, wenn auf dem Wege eines Strafverfahrens erwiesen wird, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen auf den Entscheid eingewirkt worden ist; eine Verurteilung durch den Strafrichter ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

² Die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht zieht ausserdem ihren Entscheid auf Gesuch hin in Revision:

1. wenn nachträglich erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel vorgebracht werden, die vor dem angefochtenen Entscheid entstanden sind;
2. wenn sie Tatsachen, die den amtlichen Akten hätten entnommen werden müssen, nicht berücksichtigt hat;
3. wenn sie den Entscheid unter Verletzung der Vorschriften über den Ausstand oder das rechtliche Gehör gefällt hat.

³ Die Revision eines Entscheides kann gestützt auf die Gründe gemäss Absatz 2 nicht mehr verlangt werden, wenn diese Gründe im Rahmen des ordentlichen Verfahrens oder auf dem Wege einer Beschwerde hätten geltend gemacht werden können.

§ 107 Zuständige Instanz

Über Revisionsbegehren entscheidet die Instanz, welche den angefochtenen Entscheid getroffen hat.

§ 108 Revisionsgesuch

Das Revisionsgesuch muss insbesondere die Revisionsgründe und die Beweismittel bezeichnen.

§ 109 Frist

Das Revisionsgesuch ist binnen 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich einzureichen; nach Ablauf von zehn Jahren seit der Zustellung des Entscheides kann die Revision nur noch verlangt werden, wenn durch ein Verbrechen oder Vergehen auf das Zustandekommen des angefochtenen Entscheides eingewirkt worden ist.

§ 110 Entscheid

1 Sind die Voraussetzungen für eine Revision erfüllt, hebt die Revisionsinstanz den angefochtenen Entscheid auf und entscheidet in der Regel selbst über die Sache.

2 Gegen den neuen Entscheid sind die gleichen Rechtsmittel gegeben, die gegenüber dem ersten Entscheid zur Verfügung standen.

5. Aufsichtsbeschwerde

§ 111 Beschwerdefälle

1 Aufsichtsbeschwerde kann erhoben werden wegen:

1. unberechtigter Verweigerung oder Verzögerung einer Amtshandlung;
2. Missbrauch der Amtsgewalt;
3. willkürliche Ausübung amtlicher Befugnisse.

2 Die Aufsichtsbeschwerde ist zulässig, wenn kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist.

§ 112 Zuständigkeit

1 Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der Aufsichtsinstanz einzureichen.

2 Richtet sich die Aufsichtsbeschwerde gegen ein Mitglied einer Kollegialbehörde, ist diese zur Behandlung zuständig.

3 Aufsichtsbeschwerden gegen die oberste Verwaltungsbehörde einer kantonalen Anstalt entscheidet der Landrat.

§ 113 Frist

Richtet sich die Aufsichtsbeschwerde gegen einen Entscheid oder eine bestimmte Handlung, ist sie binnen 20 Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnismahme einzureichen; in anderen Fällen ist sie solange zulässig, als ein rechtliches oder tatsächliches schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers besteht.

§ 114 Entscheid

1 Die Beschwerdeinstanz erledigt die Aufsichtsbeschwerde in einem raschen Verfahren durch einen Entscheid.

2 Sie trifft die erforderlichen Massnahmen; sie kann angefochtene Amtshandlungen ändern oder aufheben.

VII. KOSTEN

§ 115 Begriff

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung.

§ 116 Anwendbares Recht

1 Die Festlegung der Gebühren im Verwaltungsverfahren richtet sich unter dem Vorbehalt besonderer Bestimmungen nach der Gebührengesetzgebung ⁸. ¹⁹

2 Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Prozesskostenverordnung ⁹ anwendbar.

3 Die Auferlegung der Prozesskosten im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren richtet sich nach den Art.93 ff. der Zivilprozessordnung ⁷. ¹⁹

§ 117 ... ¹⁹

§ 118 Unentgeltliche Rechtspflege

1 Die Behörde befreit eine bedürftige Partei auf Antrag von der Bezahlung der amtlichen Kosten.

2 Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsbeschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 51 und folgende des Gerichtsgesetzes sowie § 98 der Zivilprozessordnung ⁷.

3 Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach Art. 51 des Gerichtsgesetzes ².

§ 119 ... ¹⁹

§ 120 Verletzung von Verfahrensvorschriften

Kosten, die eine Partei durch pflichtwidriges Verhalten im Verfahren oder verspätetes Vorbringen von Tatsachen oder Beweismitteln verursacht, gehen in jedem Fall zu ihren Lasten.

§ 121 ... ¹⁹

§ 122 2. Ermässigung oder Erlass

1 ... ¹⁹

2 ... ¹⁹

3 Im übrigen können die kantonalen Rechtsmittelinstanzen den Gemeinden und andern dem Kanton nachgeordneten Gemeinwesen amtliche Kosten auferlegen, wenn ihren Behörden grobe Verfahrensmängel oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.

§ 123 3. Rechtsmittelverfahren

1 Die Partei hat die amtlichen Kosten im Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn sie unterliegt, auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wurde oder wenn sie das Rechtsmittel zurückgezogen hat.

2 Unterliegt eine kostenpflichtige Partei nur teilweise, werden die amtlichen Kosten angemessen herabgesetzt.

§ 124 Parteientschädigung ¹⁷

1 Sind an Rechtsmittelverfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen beteiligt, hat in der Regel die unterliegende der obsiegenden die Kosten zu ersetzen.

2 Wenn der Vorinstanz grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen, wird der obsiegenden Partei zulasten des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört, eine angemessene Vergütung für ihre Vertretungskosten zugesprochen.

VIII. VOLLSTRECKUNG

§ 125 Vollstreckbarkeit

1 Entscheide sind vollstreckbar, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.

2 Die Behörde kann, namentlich wenn Gefahr im Verzug ist, die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

§ 126 Zuständigkeit

1 Die Vollstreckung von Entscheiden obliegt, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften und Anordnungen, der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde.

2 Die amtlichen Kosten eines Rechtsmittelverfahrens werden durch die betreffende Rechtsmittelinstanz erhoben.

§ 127 Vollstreckungsarten 1. Schuldbetreibung

Entscheide, die eine Pflicht zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung begründen, werden bei Verzug des Pflichtigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ¹⁰ vollstreckt; sie sind vollstreckbaren Urteilen gemäss Art. 80 dieses Bundesgesetzes gleichgestellt, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind.

§ 128 Handlung, Dulden, Unterlassen

Ist der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Dulden oder Unterlassen gerichtet, können folgende Vollstreckungsmassnahmen getroffen werden:

1. Einleitung der Strafverfolgung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ¹¹ ;
2. Ersatzvornahme;
3. polizeiliche Hilfe.

§ 129 Verfahren 1. Fristansetzung

1 Bevor die zuständige Behörde zu einem Zwangsmittel greift, ist dieses dem Verpflichteten anzudrohen unter Einräumung einer angemessenen Frist für die Erfüllung.

2 Bei der Ersatzvornahme oder beim Einsatz der Polizei kann auf die Androhung und Fristansetzung verzichtet werden, sofern Gefahr im Verzug ist.

§ 130 2. Ersatzvornahme

1 Bei der Ersatzvornahme stellt die zuständige Behörde den durch den Entscheid angeordneten Zustand auf Kosten des Pflichtigen entweder durch eigene Organe her oder lässt ihn durch Dritte herstellen.

2 Die mit der Ersatzvornahme entstehenden Kosten, die der Pflichtige zu bezahlen hat, sind durch einen besonderen Entscheid festzusetzen.

§ 131 3. polizeiliche Hilfe

1 Die zuständige Behörde kann bei der Polizeidirektion die erforderliche polizeiliche Hilfe anfordern.

2 Die Polizeidirektion prüft, ob der Entscheid richtig eröffnet wurde und vollstreckbar ist.

§ 132 Verwaltungsgerichtliche Klagen

Die Urteile des Verwaltungsgerichts gemäss § 95 und folgende werden nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ⁷ vollstreckt.

§ 133 Auswärtige Entscheide

1 Der Regierungsrat entscheidet über die Vollstreckung von Entscheiden ausserkantonaler Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, die zu einem Verhalten verpflichten.

2 Er kann die Vollstreckung versagen, wenn kein Gegenrecht gehalten wird.

3 Vorbehalten bleiben Konkordate oder Staatsverträge.

§ 134 Rechtsmittel

Gegen Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren ist nur die Aufsichtsbeschwerde zulässig; vorbehalten bleiben die ordentlichen Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Vollstreckungskosten.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 135 Übergangsbestimmungen

1 Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

2 Rechtsmittelverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach den Vorschriften dieser Verordnung beendet.

3 Soweit in der Gesetzgebung als Rechtsmittel der Rekurs vorgesehen ist, sind die Bestimmungen über die Verwaltungsbeschwerde beziehungsweise die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sinngemäss anwendbar.

§ 136 Änderung bestehender Verordnungen **1. Regierungsratsverordnung**

1 § 6 Abs.2, § 25, § 27 sowie § 94-§ 112 der Verordnung vom 21. April 1978 über die Organisation und die Geschäftsführung des Regierungsrates und der Kantonsverwaltung (Regierungsratsverordnung ¹²) werden aufgehoben.

2 Die Regierungsratsverordnung lautet neu:...

§ 137 2. Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung

1 § 7 Abs. 2 der Einführungsverordnung vom 16. Dezember 1983 zur Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung ¹³ wird aufgehoben.

2 § 7 Abs. 2 lautet neu:...

§ 138 3. Anwaltsverordnung

1 § 5 der Verordnung vom 8. April 1972 über die vertragliche Vertretung der Parteien vor den Gerichten (Anwaltsverordnung) ¹⁴ wird aufgehoben.

2 Die Anwaltsverordnung lautet neu:...

§ 139 4. Beurkundungsverordnung

1 § 4 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsverordnung) ¹⁵ wird aufgehoben.

2 Die Beurkundungsverordnung lautet neu:...

§ 140 5. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft

1 § 9 und § 10 der Einführungsverordnung vom 22. Dezember 1962 zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft ¹⁶ werden aufgehoben.

2 Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft lautet neu:...

§ 141 Rechtskraft

1 Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2 Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes ³ in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Endnoten

1 A 1985, 183, 489

2 NG 261.1

3 NG 151.1 (heute aufgehoben)

4 NG 171.1

5 NG 161

6 NG 165

7 NG 262.1

8 NG 265.5

9 NG 261.11

10 SR 281.1

11 SR 311,0

12 NG 151.12 (heute aufgehoben)

13 NG 742.2

14 NG 267.1

15 NG 268.11

16 NG 823.1

17 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 17. April 1990, A 1990, 678, 1211

18 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 26. März 1997, A 1997, 535, 859; in Kraft seit 15. Juni 1997

19 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Juni 2001, A 2001, 935, 1252; in Kraft seit 1. Januar 2002